

**Kurt Lindinger**

**85290 Geisenfeld, 28.06.2018**

**Ludwig Thoma Str. 2**

Kurt.lindinger@t-online.de

**An den Präsidenten des Bundessozialgerichtes**

**H. Prof. Dr. Schlegel**

**Graf-Bernadotte-Platz 5**

**34 119 Kassel**

### **Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland**

**Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schlegel.**

Seit ich gegen eine ungesetzliche Verbeitragung meiner privaten Altersvorsorge durch die Techniker Krankenkasse vor dem Sozialgericht München (Az. S 44 KR 1451/15) geklagt habe sowie nachfolgend vor dem Landessozialgericht München (Az. L 5 KR 492/16) in Berufung gegangen bin, **habe ich erhebliche Zweifel an einer demokratischen Rechtsprechung nach Recht und Gesetz.** Ich habe 1989 über meinen Arbeitgeber, bei dem zu diesem Zeitpunkt keine betriebliche Altersversorgung bestand, **privat eine Gehaltsumwandlungsversicherung nach § 40 b EstG** über einen Versicherungsmakler abgeschlossen. Mit dem AG wurde durch **eine reine Beitragszusage** vereinbart, dass er alle Beiträge, Pauschal- und Kirchensteuer **von meinem Gehalt abzieht** und die Beiträge an die Versicherung weiterleitet.

Es handelte sich um **Gehaltsumwandlung** und nicht um **Entgeltumwandlung von künftigen Lohn** die es ja erst seit 1999 ermöglichte, dass Arbeitnehmer in eine bAV investieren.

Es gab **keine Novation des Arbeitsvertrages** und **keine Versorgungszusage von Seite meines AG.** Ich hatte bei der Versicherung ein **von Anbeginn ein eingetragenes unwiderrufliches Bezugsrecht.**

Es war nie von einer betrieblichen Altersversorgung die Rede, bis ich das vor dem Sozialgericht erfahren musste, „**was wollen Sie, Ihre Versicherung hat an die Krankenkasse einen Versorgungsbezug einer bAV gemeldet.**“

Bei der Auszahlung meiner Lebensversicherung, einer von Anbeginn festgelegten Einmalzahlung, bekam ich erstmal im Dezember 2004 vom Versicherer den Hinweis, **„ihre Krankenkasse wird prüfen ob sie auf diesen Versicherungsleistung Beiträge zahlen müssen.“** Von der Krankenkasse bekam ich nicht einmal einen rechtsmittelfähigen Beitragsbescheid, sondern nur den Hinweis was ich ab Januar 2005 zu zahlen hatte. Nach Rückfrage durch Widerspruch bekam ich die Antwort, **„wir sind davon ausgegangen, dass ihnen ihre Versicherung den Beitragsbescheid gegeben hat.“**

Vor den Sozialgerichten musste ich feststellen, dass genau gegensätzlich, zu ihren **Ausführungen im Personalbuch 2004** geurteilt wird. Näheres erspare ich Ihnen, es wäre zu umfangreich.

Da ich meine Lebensversicherung zum 01.12.2004, übrigens ohne Bezug auf einen biometrisch festgelegten Termin wie Rentenbeginn ausbezahlt bekam, habe ich mir das zum Zeitpunkt gültige **Personalbuch 2004** beschafft, in dem die gesetzlichen Änderungen durch das GKV-Modernisierungsgesetz eingearbeitet waren.

**Darin war Ihre Argumentation einer bAV unter sozialversicherungsrechtlicher Betrachtung enthalten, wie z.B. unter -**

**Rz: 176 – b) Abgrenzung Entgeltumwandlung – Verwendung bereits entstandener Entgeltansprüche. Bereits fällige oder auch nur verdiente (erarbeitete) Entgeltansprüche scheiden von einer Entgeltumwandlung iSv § 1 Abs 2 Nr. 3 aus. Insoweit liegt keine Novation des Arbeitsvertrags bzgl. der künftigen Zusammensetzung der Entlohnungsbestandteile vor, sondern Abrede über die Verwendung bereits entstandener Ansprüche. Der Beitragsanspruch entsteht mit der Arbeitsleistung (vgl. § 22 Abs 1 SGB IV). Eine nachträgliche Vereinbarung über die Verwendung des Arbeitsentgelts kann die insoweit entstandene Beitragsschuld nicht mehr beseitigen.**

**Rz: 181 – III. Beitragspflicht der Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.**

**1: Allgemeines.**

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten nach § 229 SGB V die einer (gesetzlichen) Rente vergleichbaren Versorgungsbezüge. Versorgungsbezüge iS dieser Vorschrift sind ua auch Renten der bAV. Erforderlich ist, dass diese Bezüge wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Letzteres wird bei Leistungen aus der bAV regelmäßig der Fall sein. **Hat die Leistung entsprechend ihrer tatbestandlichen Voraussetzung ausnahmsweise keine rentenähnliche Zwecksetzung, liegt auch kein Versorgungsbezug iSd § 229 SGB V vor; dies ist der Fall, wenn die Leistung weder als Einkommensersatz bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen dient noch ihr beim Todesfall Unterhaltersatzfunktion für die Hinterbliebenen zukommt.**

**Rz: 182 – 2. Sozialversicherungsrechtlicher Begriff der betrieblichen Altersversorgung.**

**§ 229 SGB V setzt voraus, dass die Leistung den Renten der gesetzlichen RV vergleichbar ist und jedenfalls bei typisierender Betrachtung im Zusammenhang mit der früheren Berufstätigkeit steht. Dies erfordert eine wiederkehrende Zahlungsweise oder jedenfalls eine nur nachträglich vereinbarte Kapitalisierung sowie die Verfolgung bestimmter Versorgungszwecke (Einkommensersatzfunktion bei erwerbs- und Berufsunfähigkeit sowie im Alter einerseits und Unterhaltersatzfunktion für den Fall des Todes im Hinblick auf die Hinterbliebenen andererseits).**

**Rz: 183 – Rentenähnlichkeit liegt nicht vor – und damit auch keine betriebliche Altersversorgung iSd § 229 SGB V – wenn von vorneherein keine wiederkehrende Leistung, sondern eine einmalige Kapitalzahlung vereinbart oder zugesagt war.**

**Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schlegel, diese Argumente allein sagen schon aus, dass bei meiner Lebensversicherung kein Versorgungsbezug einer bAV vorliegen kann! Nach was urteilt das Sozialgericht? Nach Recht und Gesetz oder von Lobbyisten aufgestellten Kriterien?**

Ich kann mich mit den vorgenannten Urteilen nicht abfinden. Allein die Aussage meines AG beim Abschluss der Versicherung, die er erstmals verweigerte, weil er keine bAV abschließen wollte. Durch die unterzeichnete Vereinbarung erklärte er sich erst dann bereit als Versicherungsnehmer in die Versicherung einzutreten. Er hatte sich abgesichert, obwohl ja in den Pauschalierungsrichtlinien steht, dass für die Versicherung das Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zählt und nicht das Außenverhältnis zwischen Versicherungsnehmer (AG) und Versicherer. Eigentlich wäre es nach dem Versicherungsvertragsgesetz eine Versicherung gegen fremde Rechnung, bei der ebenfalls das Innenverhältnis zwischen AG und AN zählt.

Wenn man weiß, wie und wer dieses Unrecht eingeführt hat frage ich mich für was und wen steht eigentlich unser Grundgesetz? Dieses Unrecht ist ca. 6 Millionen Arbeitnehmern und Rentnern widerfahren. Zeitliche Abläufe in der Kommunikation mit Krankenkassen und Gerichten sind so ausgedehnt, dass man davon ausgehen kann, man will eher eine biologische Lösung als eine rechtliche Lösung. Wer vor Gericht so erniedrigend abgehandelt wurde, versteht, warum wir langsam von einem Rechtsstaat zu einem Rechts-staat werden. Viele haben das Vertrauen in unseren Rechtsstaat verloren. Über 10 Verfassungsbeschwerden wurden diesbezüglich ohne jede Begründung nicht angenommen, was noch unverständlicher ist, dass der ablehnende Senat dafür eigentlich nicht zuständig ist.

Ich habe mich auf diese Ihre Argumente sowie auch auf andere in dieser Sache befasste Sachverständige vertraut, unter anderem auf den wissenschaftlichen Dienst des Bundestages, der die Vereinnahmung von privat finanzierten Direktversicherungen ebenfalls angezweifelt hat. Was bei mir bleibt ist die Wut und das Unverständnis über die (Un)-Rechtsprechung bei den von mir benannten Gerichten. Ich fühle mich nach dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes echt verschaukelt!

**Warum urteilen die Sozialgerichte anders, als Sie im Personalbuch 2004 argumentiert haben?**

**Für eine kurze Stellungnahme wäre ich sehr dankbar.**

**Mit freundlichem Gruß**

**Kurt Lindinger**



**Der Präsident  
des Bundessozialgerichts**

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Herrn  
Kurt Lindinger  
Ludwig-Thoma-Straße 2  
85290 Geisenfeld

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,  
34119 Kassel

POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel

TEL +(49) 561 3107-0

FAX +(49) 561 3107-474

ANSPRECHPERSON Herr Felmeden

ABTEILUNG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

E-MAIL [bundessozialgericht@bsg.bund.de](mailto:bundessozialgericht@bsg.bund.de)

AKTENZEICHEN 351 - 1

DATUM 5. Juli 2018

**Ihre Schreiben vom 28. Juni 2018**

Sehr geehrter Herr Lindinger,

vielen Dank für Ihre Eingabe. Ihren Ärger kann ich gut verstehen.

Die politische Diskussion über selbstfinanzierte Altersvorsorge, die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung zum Teil als betriebliche Altersversorgung eingestuft werden, verfolgen Sie. Das Bundessozialgericht und ich als Präsident bin nicht befugt und in der Lage, in Ihrem Fall eine andere, Ihnen günstigere Entscheidung herbeizuführen. Als Vorsitzender des zuständigen Senats kann und darf ich die Sach- und Rechtslage im konkreten Fall nur bei zugelassener Revision überprüfen.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schlegel